

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtauschrift  
Tageblatt Riesa.  
Gemeinf. Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen gehörliche Blatt.

Postleitzettel:  
Dresden 1580.  
Girokasse:  
Riesa Nr. 52.

N. 138.

Mittwoch, 15. Juni 1932, abends.

85. Jährg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverkürzungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bewährung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (5 Silben) 25 Gold-Pennige; die 29 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pennige; zeitraubender und tabeliarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtjährige Unterhaltungsbeteiligung "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versorgungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.**

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Die Notverordnung unterzeichnet.

**Zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung.  
Sozialleistungen herunter — Steuern herauf!**

### Amtliche Erläuterung zur Notverordnung.

**II Berlin.** Der Reichspräsident von Hindenburg hat am Dienstag nachmittag die erste Notverordnung der Regierung von Papen unterzeichnet.

Das Urteil über die große Notverordnung der Reichsregierung von Papen geht in erstaunlicher Einmütigkeit in der Richtung, daß man den Dienstag, den 14. Juni, als einen der schwärzesten Tage der deutschen Nachkriegsgeschichte bezeichnet. Man besagt auch dort, wo man der Reichsregierung mit Sympathie gegenübersteht, daß die neue Notverordnung keinen Lichtblick irgendwelcher Art neben dem großen Blasch schwerer und schwerster Abstriche enthalte. Es wird nur genommen, aber nicht gegeben, und diese Tatsache wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, sondern von Regierungsseite die Verbindungslinien zu der von der früheren Reichsregierung geplanten Notverordnung nachgewiesen werden. Es ist kein Zweifel daran, daß der Zeitverlust, der durch die Hinauszögern der Entscheidung bis zur Abreise des Reichspräsidenten von Neudeck entstanden ist, eine Neubelastung von 50 bis 75 Millionen gebracht hat. Die dadurch notwendig gewordenen weiteren Einsparungen haben Schäden und Abstriche gerade gegenüber den Armen zur Folge gehabt, die ungemein schwer wiegen. In politischen Kreisen Berlins führt man gewisse Unstimmigkeiten, die in den letzten Tagen zwischen dem Reichspräsidenten und dem Reichskanzler entstanden sein sollen, auf diese für Herrn von Hindenburg sehr unangenehmen Überraschungen zurück. Man spricht davon, daß dem Reichspräsidenten die Unterschrift unter die Notverordnung sehr schwer gefallen ist und daß er selbst eine derartige Agorität der „Ausräumbarkeit“ nicht erwartet hat.

**II Berlin, 14. Juni.** Die heute veröffentlichte neue Notverordnung bringt zunächst Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe, der Sozialversicherung und der Reichsversorgung. Die Notverordnung führt die Leistungen im allgemeinen auf den Stand von 1927 zurück. Invaliden-, Angestellten- und knapphaftliche alte Renten werden um 6 Mark bei den Invaliden, um 5 Mark bei den Witwen und 4 Mark bei den Waisen für den Monat gekürzt. Bei den neuen Renten wird der Grundbetrag um 7 Mark und der Kinderzuschuß um 2,50 Mark pro Monat gekürzt. Der Anteil der Witwen- und Waisenrenten an der Hauptrente wird von sechs Zehntel auf fünf Zehntel und von fünf Zehntel auf vier Zehntel herabgesetzt. Die Renten aus den Unfällen werden um 15 v. H. und die übrigen Unfallrenten um 7,5 v. H. gekürzt.

Die Notverordnung behandelt dann weiter den Schutz der Reichspost

gegen ungerechtfertigte Benachteiligung bei Postvorschüssen für die Invalidenversicherung und die Unfallversicherung. Den Ländern wird bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die selbstsichlernische Bürgschaft auferlegt. — Um in der Sozialversicherung

#### Sparmaßnahmen und Wirtschaftlichkeit,

Bereinigung und Verbilligung erzwingen zu können, ist die Reichsregierung ermächtigt, die Aufstellung eines Stellenplanes, einer Besoldungsvorschrift und eines Vorauszahlungssatzes anzutragen, ferner im Verfahren vor den Versicherungsbehörden den Reichsweg mit einer möglichen Verwaltungsbühr zu beschweren, die Versicherungsträger im Bestande, jedoch ohne Änderung ihrer Arten zu vertragen, und die innere Verfassung der Versicherungsanstalten sowie der Invalidenversicherung den veränderten Verhältnissen, insbesondere der wachsenden Verantwortung des Reiches und den Bedürfnissen der Selbstverwaltung, anzupassen.

#### In der Kriegsopfersversorgung

beschränkt sich die Verordnung auf gewisse Angleichungen an frühere Kürzungen in der Reichsversorgung und Sozialversicherung. Die Renten der kinderlosen Leichtbeschädigten werden ebenso gekürzt, wie bisher schon die Renten der Leichtbeschädigten mit Kindern. Kinderzulagen und Waisenrenten sollen im allgemeinen nur noch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt werden, falls nicht Verabschiedung oder Gebrechlichkeit die Zahlung weiter erfordert. Die übrigen Änderungen sind im wesentlichen verfassungsrechtlichen Inhalts.

Die Notverordnung befaßt sich dann weiter mit der Erleichterung der

#### Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

Die Finanzlage des Reiches ist überaus gespannt. Gegenüber 1930 haben die Steuern und Zölle im vergangenen

Jahr an Stelle von 6 Milliarden Reichsmark noch nicht 5,5 Milliarden erbracht, und für das Jahr 1932 schätzt man ein Aufkommen von nur rund 5,4 Milliarden Reichsmark. Die Ausgaben des Reiches so unvermittelbar zu senken, ist bisher nicht gelungen. Von Steuererhöhungen sind nennenswerte Mehreinnahmen nicht zu erwarten. Bei der Lage des deutschen und internationalen Geld- und Kapitalmarktes ist auch mit der Aufnahme von Anleihen nicht zu rechnen.

Der Staatsentwurf der Reichsregierung sieht Ausgaben und Einnahmen von 8,2 Milliarden Reichsmark vor. Darin sind Ausgaben für landwirtschaftliche Siedlungen in Höhe von 50 Millionen Reichsmark eingestellt, ferner für Befreiung der Unterarbeiter von der Arbeitslosenversicherung 28 Millionen Reichsmark, für die Knapphaftliche Pensionsversicherung 25 Millionen Reichsmark und für den freiwilligen Arbeitsdienst 20 Millionen Reichsmark. Zur Deckung hat sich die Reichsregierung gezwungen gelesen, die bereits bestandene Altersrente in gleicher Höhe wieder einzuführen und auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenversorgung das Kriegerhöhltnis zu beseitigen, daß die kinderlosen Leichtbeschädigten besser gestellt waren, als die Bevölkerung mit Kindern. Außerdem hat sie die Kinderzulagen und Waisenrenten in der Kriegsversorgung auf das 7. Lebensjahr begrenzt. Auf diese Weise und durch eine Erhöhung der nach Verabschiedung des Reichshaushaltssatzes vorzunehmenden Ausgabenabstriche

ist es ihr gelungen, den Haushalt auszugleichen.

Das in der Um lagte neuer liegende Gefahrenmoment, daß die bisherige Schätzung von 1820 Millionen Reichsmark nicht erreicht werden könnte, ist durch Beseitigung der am 1. Dezember 1930 eingeführten Freigrenze von 5000 Reichsmark abgemildert worden.

Neben der Sorge um das Durchhalten des Reichshaushaltssatzes steht die Reichsregierung vor der größeren Sorge, bei den Gemeinden und den Versicherungsbehörden größere Ressourcenbrüche zu verhindern. Die Maßnahmen der Notverordnung dienen daher vor allem auch der Sicherstellung der Unterstützung für die Arbeitslosen und der unbedingten Aufrechterhaltung der Sozialversicherungen insgesamt. Die Gehaltssätze auf dem gesamten Gebiete der Arbeitslosenversorgung und bei den übrigen Versicherungsträgern werden durch eine Reihe von Maßnahmen gedeckt. Die Regierung hat trotz der angespannten Finanzlage insgesamt 1384 Millionen Reichsmark für soziale Zwecke im Reichshaushaltssatz vorgesehen. Für die Krisenfürsorge und die Wohlfahrtsverbänden sind 867 Millionen RM eingestellt, für die Invalidenversicherung 402, für die Knapphaftliche Pensionsversicherung 85 und für den freiwilligen Arbeitsdienst 20 Millionen. Diese Kosten zusammen betragen ungefähr den vierten Teil der Gesamtausgaben des Reiches nach Abzug der Überweisung der Steueranteile an die Länder. Weitere Beiträge für solche Zwecke konnten unter keinen Umständen aufgewandt werden.

#### Der Gesamtplan der Arbeitslosenhilfe.

Die Sicherheit der öffentlichen Haushalte ist in den letzten zwei Jahren durch die ständig zunehmenden Erfordernisse der Arbeitslosenhilfe immer wieder gefährdet worden. Für die Sicherung der diesjährigen Etat kommt es entscheidend darauf an, sie von diesem Unsicherheitsfaktor nach Möglichkeit zu befreien. Zu diesem Zweck ist in Aussicht genommen, die ganze Arbeitslosenhilfe nach Bedarf und Deckung einheitlich in einer Anlage zum Etat des Reichsministers zu regeln.

Nach der jüngsten Reichslage muß zur Zeit im Jahresdurchschnitt mit 595000 Arbeitslosen gerechnet werden. Nach der vorgenommenen Neuregelung bleibt diese Zahl stehen. Es ändert sich jedoch ihre Zusammensetzung. In der Arbeitslosenversicherung sind an Stelle von 1250000 1170000 eingestellt, in der Krisenfürsorge statt 1900000 1745000, in der Wohlfahrtsverbänden fürsorge 2150000, die Zahl der Richtunterstützten steigt von 750000 auf 885000. Würde es bei der diesjährigen Regelung verbleiben, so würde der Gesamtaufwand 3557 Millionen Reichsmark betragen. Mit anderen Worten um eine halbe Milliarde mehr, als im Rechnungsjahr 1931 für die Arbeitslosen im Reich und in den Gemeinden auszugeben war.

Dieser Mehrbetrag muß auf der Ausgabenseite eingesperrt werden.

Zunächst sollen in der Arbeitslosenversicherung (Alu) die Unterstützungsleistungen um durchschnittlich 20 Prozent gesenkt und die Hilfsbedürftigkeitsprüfung nach sechs Wochen

eingebracht werden. Das ergibt eine Ersparnis von 18 Millionen. In der Krisenfürsorge (Kru) soll die Hilfsbedürftigkeitsprüfung unbeschränkt eingeführt und die Unterstützungsleistungen sollen um durchschnittlich 10 Prozent gesenkt werden. Die Ersparnis macht hier 117 Millionen aus. Außerdem sollen die um 15 Prozent gesenkten Wohlfahrtskäufe als Höchstlässe eingeführt werden, wodurch 87 Millionen eingesperrt werden. In der Wohlfahrtsverbänden fürsorge (Wol) werden die Unterstützungsleistungen um durchschnittlich 15 Prozent gesenkt werden, was eine Ersparnis von 148 Millionen ausmacht.

Die Gesamtersparnis beträgt 520 Millionen, welcher Betrag von den oben genannten 3557 Millionen abgezogen einen Aufwand von rund 3030 Millionen Reichsmark ergibt.

Davon erfordert die Alu 796 Millionen, die Kru 1002 Millionen und die Wolu 1142 Millionen. An Deckungsmitteln stehen zur Verfügung Alu-Beiträge 1059 Millionen, von den Gemeinden aufzubringende Beiträge an Stelle von 1352 Millionen, die sie zu zahlen hätten, wenn alles beim alten bliebe, 680 Millionen, und Reichszuschuß 867 Millionen, insgesamt also 2590 Millionen. Es fehlen also noch 400 Millionen Reichsmark, die von der Einnahmeseite her beschafft werden müssten. Abermalige Erhöhung der Umsatzsteuer, die bis jetzt nicht die gesuchten Beträge bringt, oder weitere Zuschläge zur Einkommensteuer, die in ihren Trägern außerordentlich zurückgegangen ist, so daß ein allgemeiner Zufluss den Fehlbetrag nicht deckt, scheiden von vornherein aus.

Daher bleibt nur übrig, alle noch in Arbeit befindlichen angestammten der Arbeitslosen mit einem Prozentsatz des Einkommens zu beladen.

Diese Abgabe wird für die neun Monate des Rechnungsjahrs 400 Millionen Reichsmark erbringen. — Die Beiträge zur Alu ergeben einen Überschuss von 287 Millionen. Er zusammen mit dem Gemeindeszinsen in Höhe von 210 Millionen und einem Teil des Reichszuschusses in Höhe von 505 Millionen ergeben die für den Bedarf der Kru nötigen 1002 Millionen. Der Bedarf der Wolu wird bedekt durch die eigene Leistung der Gemeinden in Höhe von 470 Millionen, die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in Höhe von 400 Millionen und den verbleibenden Teil des Reichszuschusses in Höhe von 272 Millionen zusammen also 1142 Millionen.

Der dritte Abschnitt der Notverordnung beschäftigt sich mit dem

#### Problem der Wohlfahrtshilfe.

Da die Gemeinde von ihrem Gesamtaufwand an Krisenunterstützung und Wohlfahrtsunterstützung in Höhe von 1932 Millionen nur 680 Millionen tragen sollen, muß der Rest aufgeschlossen werden. Von diesem Rest sind abzuleben die bereits in den vergangenen Monaten des laufenden Jahres verausgabten Beträge in Höhe von rund 70 Millionen, und außerdem 20 Millionen zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Die Vorschriften über die Verteilung der Wohlfahrtshilfe schließen sich an die Vorschriften zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten im Rechnungsjahr 1931 an. Neu ist, daß der Stichtag beweglich adalaht ist, und daß als Wohlfahrtsverbände nur Arbeitsfähige, Arbeitswillige und unfreiwilige arbeitslos gewordene Arbeitnehmer unter 60 Jahren gelten, die in dauernder Kontrolle des Arbeitsamtes leben. Die Arbeitslosenversicherung soll nicht ausgeschlossen werden, wenn jemand vorübergehend nicht als Arbeitnehmer tätig ist. Das Ausmaß der in Aussicht genommenen Wohlfahrtshilfe läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn das Reich in Zukunft seine Beteiligung davon abhängig macht, daß der einzelne Fürsorgeverband eine Haushalt-, eine Kassen- und eine Rechnungsordnung durch Schluß feststellt.

Die Feststellung eines den Erfordernissen äußerster Sparmaßnahmen entsprechenden Haushaltssatzes darf nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung er schwert oder unmöglich gemacht werden.

Die Notverordnung gibt dem Gemeindevorstand das Recht, gegen Ausgabenerhöhungen durch die Gemeindevertretungen Wider spruch zu erheben. Die persönlichen Ausgaben müssen in einem Stellenplan festgelegt werden, den die Gemeindevertretung nur zu Unterbrechungen ändern darf. Kommt kein Haushaltssatz zu stande, so hat der Gemeindevorstand alle erforderlichen Ausgaben zu leisten, um die Geschäftsführung der Gemeinde sicherzustellen. Bei kollegialen Gemeindevorständen gelten alle diese Bestimmungen auch für den Vorstand.

Im Hinblick auf die grundähnliche Neuordnung der Arbeitslosenhilfe und die wesentlich erhöhten Leistungen des Reiches zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten muß dafür gesorgt werden, daß diese Leistungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden dauernd und in vollem Umfang